

Besondere Bedingung Nr. 2475

Allgemeine Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und, sofern diese nichts Strengeres festlegen, die folgenden zusätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

I

Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art

Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Löten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dgl. sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidefunken, des abtropfenden flüssigen Metalles, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hierfür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

1. Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, dass ein hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichlichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, dass die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
2. Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Löten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.
3. Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Auftrags Scheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.
4. Feuerarbeiten dürfen nur von verlässlichen und für diese Arbeiten befähigten Kräften (ÖNORM M 7805 Schweißtechnisches Personal; Einteilung und Anforderungen, ÖNORMen M 7806, M 7807, M 7816 Prüfung von Rohrschweißern, ÖNORMen M 7808, M 7818 Prüfung von Blechschweißern) ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren, sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.
5. Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe, sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.
6. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühende Metallteilchen zu schützen.
7. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dgl.) zu untersuchen.
8. Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
9. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxyd (Kohlensäure) zu füllen.
10. Löschwasser und geeignete Handfeuerlöcher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.

11. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern, sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
12. Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.

Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.

II

Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Dem vorbeugenden Brandschutz dienende Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Funktionsfähigkeit, die laufend zu prüfen ist, eingeschränkt werden.

III

Elektrische Anlagen (unter 1000 Volt Spannung)

Die in allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften geforderten Prüfungen sind vorzunehmen und die festgestellten Mängel unverzüglich beheben zu lassen.

IV

Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungs- bzw. andere wirksame Maßnahmen vorzusehen.

V

Feuerungs- und Heizungsanlagen

1. Mängel, die anlässlich der in den einschlägigen Gesetzen geforderten Überprüfungen festgestellt werden, sind unaufgefordert und unverzüglich beheben zu lassen.
2. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertrauten Personen übertragen werden.
3. Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken, sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.

VI

Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB 124 (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

VII

Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebseigene, hierfür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen.

VIII

Ordnung und Sauberkeit

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist für eine weitestgehende Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und einer Schadenausbreitung zu sorgen.

Nach Betriebsschluss ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch sonstiger Sicherheitsvorschriften zu achten.

IX

Lagerungen

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Lagerungen aller Art, soweit in den Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen nichts anderes festgelegt ist.
2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z.B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten, einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock für die Löschkräfte im Brandfall von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
3. Stoffe der Gefahrenklasse 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
5. Technische Einrichtungen wie elektrische Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolienverpackung sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktionen und/oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen einer Ausweitung des Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen vermieden wird (z.B.: Freihalten einer bestimmten Schutzzone, Anbringen von Brandschutzplatten).

X

Verhalten im Schadenfall

Siehe Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV/118 "Richtlinien für das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall".

Zur praktischen Handhabung und zum besseren Verständnis der vorgenannten Grundsätze wird auf folgende Merkblätter und technische Richtlinien der österreichischen Brandverhütungsstellen verwiesen und zwar:

101	67	Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
104	64	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
109	73	Richtlinien für den baulichen Brandschutz
108	68	Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Lagerung von Heizölen
116	70	Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen
124	75	Erste und erweiterte Löschhilfe
128	80	Steigleitungen und Wandhydranten
134	79	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
105	68	Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Errichtung und Betrieb von Ölfeuerungsanlagen
117	71	Richtlinien für die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
118	71	Richtlinien für das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall
119	73	Richtlinien für die Eigenkontrolle in Betrieben
120	71	Richtlinien für die Ausarbeitung der Brandschutzordnung in Betrieben
121	71	Richtlinien für die Erstellung des Brandschutzplanes in Betrieben
		Richtlinien für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

XI

Die nachstehenden Informationen werden, soweit sie nicht beigeheftet sind, auf Verlangen ausgehändigt:

- a) Beurteilung von Stoffen und Waren nach Gefahrenklassen
- b) das Formular: Auftrag für die Durchführung von Schweiß- und anderen Feuerarbeiten, sowie Brandverhütungsvorkehrungen bei Schweiß- und anderen Feuerarbeiten.